

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 12/2022

2022
12

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 18.10.2022

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 62	136
Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft am 09.11.2022	
Lfd.Nr. 63	137
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Senden für das Amtsgericht Lüdinghausen	
Lfd.Nr. 64	138
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 65	141
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 66	144
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 67	146
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 68	148
Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Senden“, Senden hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB	
Lfd.Nr. 69	151

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes „Biete“, Senden
hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 70

154

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Johannis-
und Antoniusstraße, Bösensell

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Lfd.Nr. 71

157

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: September 2022

Lfd.Nr. 62

Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft am 09.11.2022

Am Mittwoch, dem 09.11.2022, 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, eine Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Senden statt. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder der Fischereigenossenschaft Senden eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Jahresrechnung 2018 – 2021
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
4. Haushalt 2022 - 2025
5. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Vertreter*innen
6. Bestellung eines Rechnungsprüfers/ einer Rechnungsprüferin
7. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung gem. § 7 Abs. 3 der Genossenschaftssatzung im Anschluss an diese Versammlung zu einer weiteren Versammlung um 18.15 Uhr am gleichen Tage eingeladen wird, wobei dann Beschlüsse über Satzungsänderungen etc. mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden bzw. vertretenden Genossen/Genossinnen gefasst werden kann.

Für die Fischereigenossenschaft:

gez.

Droste zu Senden

Vorsitzender

Lfd.Nr. 63

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Senden für das Amtsgericht Lüdinghausen

Geschäfts-Nr.:

OT-1010-4

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Lüdinghausen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Senden, beantragt, das bisher **nicht gebuchte Grundstück der Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 20, Flurstück 61, Größe 3.090 qm** dem Grundbuch von Ottmarsbocholt Blatt 1010, in welchem die Gemeinde Senden als Eigentümer eingetragen ist, zuzuschreiben.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Straße 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 21.09.2022

Amtsgericht

(Venjakob)
Rechtspflegerin



Lfd.Nr. 64

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Besostraße“ zwischen Laerbrockstraße, Espelbusch und Sutfeld - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schrattierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 13.10.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

Lfd.Nr. 65

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Sutfeld“ zwischen Laerbrockstraße, Besostraße und Espelbusch - siehe Übersichtsplan Nr. 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 13.10.2022

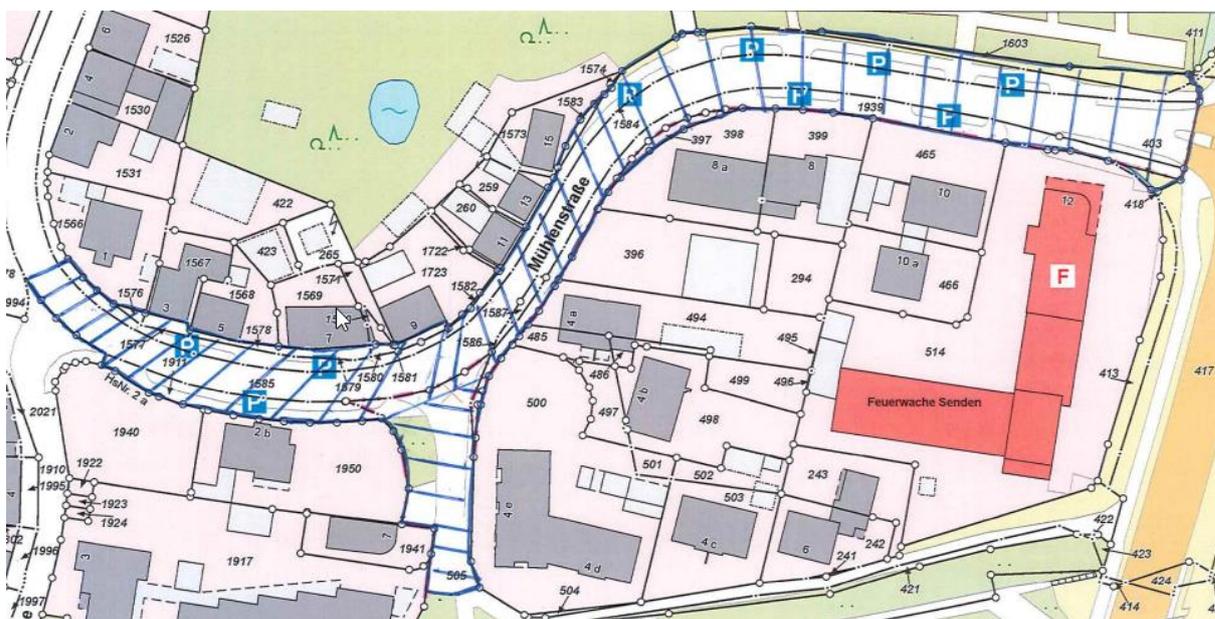
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

Lfd.Nr. 66

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Mühlenstraße 1-12“ zwischen der Münsterstraße, der Bakenstraße und der B235 - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird

nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 13.10.2022

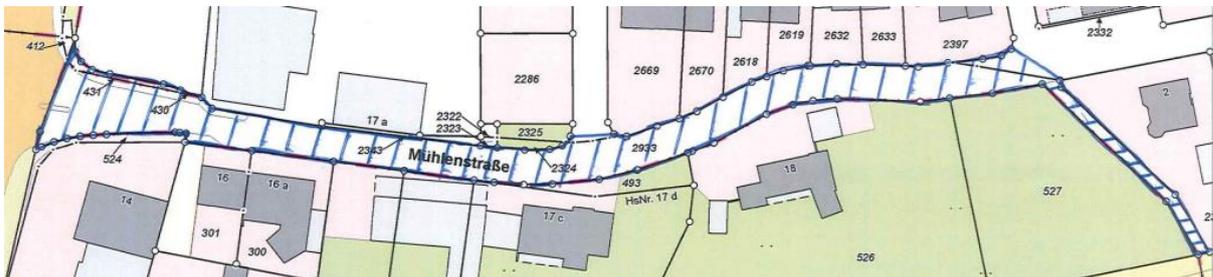
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 67

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 4

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Mühlenstraße 14-18“ zwischen der B235 und dem Wienkamp - siehe Übersichtsplan Nr. 4 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 13.10.2022

Der Bürgermeister



Täger

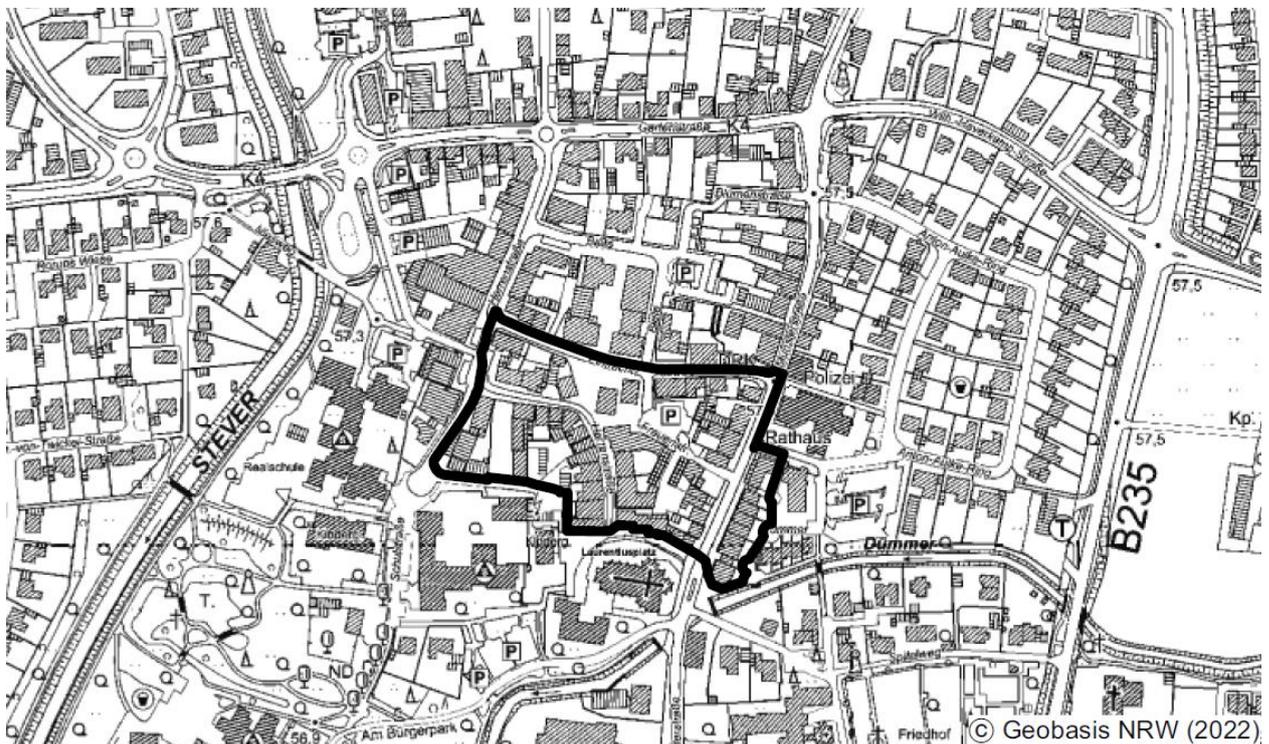
Lfd.Nr. 68

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Senden“ , Senden

hier:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern Senden“

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Ortskern Senden“ aufzustellen. Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ziel und Zweck der Planung

Um eine zukunftsfähige Entwicklung des Sendener Ortskerns sicherzustellen, hat die Gemeinde Senden im Jahr 2014 ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für den Ortskern Sendens erarbeitet. Wesentliches Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit des Sendener Ortskerns als den zentralen Raum für Handel, Dienstleistungen und kulturelle und gastronomische Nutzungen langfristig zu erhalten. Diese Zielsetzung geht einher mit den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Senden (Fortschreibung 2018), die den Ortskern als den zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde definiert. Als Zielsetzung formuliert das Einzelhandelskonzept die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandelszentralität sowie der Funktionsvielfalt des Sendener Hauptgeschäftsbereichs im Ortskern.

Um die künftige Nutzungsstruktur innerhalb des Plangebietes entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde zu steuern und weiterzuentwickeln wurde das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Senden“ eingeleitet. In dem Bebauungsplan soll geregelt werden, dass die Erdgeschosszonen - insbesondere in den Hauptgeschäftsstraßen - den gewerblichen Nutzungen, beispielsweise als Einzelhandelsgeschäft, Restaurant, Café oder für Dienstleistungsbetriebe, vorbehalten sind. Hierdurch soll der Ortskern in seinen vielfältigen Funktionen als belebter Ort unterstützt und den Aufwertungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

in der Zeit vom 31.10.2022 bis zum 25.11.2022 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Sämtliche Unterlagen dieses Verfahrens stehen auch online auf der Homepage der Gemeinde Senden zum Download bereit: www.senden-westfalen.de

➔ Wirtschaft & Bauen ➔ Planen & Bauen ➔ Aktuelle Bauleitplanverfahren

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 -324 / -323 / -334 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 18.10.2022

Der Bürgermeister



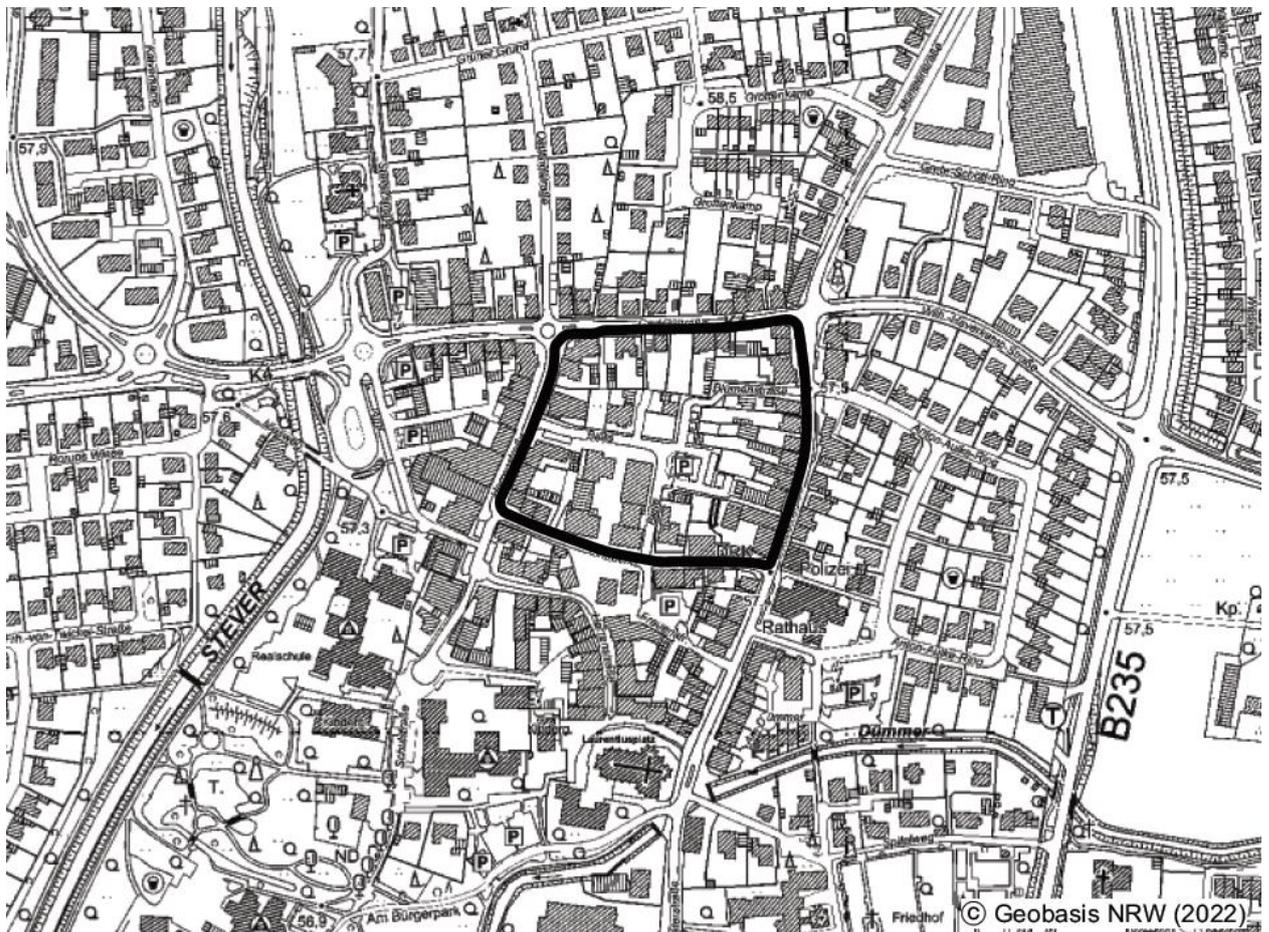
Täger

Lfd.Nr. 69

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes „Biete“, Senden
hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Biete“

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Biete“ zu ändern. Der Geltungsbereich ist Teil dieser Bekanntmachung (siehe oben).

Ziel und Zweck der Planung

Um eine zukunftsfähige Entwicklung des Sendener Ortskerns sicherzustellen, hat die Gemeinde Senden im Jahr 2014 ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für den Ortskern Sendens erarbeitet. Wesentliches Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit des Sendener Ortskerns als den zentralen Raum für Handel, Dienstleistungen und kulturelle und gastronomische Nutzungen langfristig zu erhalten. Diese Zielsetzung geht einher mit den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Senden (Fortschreibung 2018), die den Ortskern als den zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde definiert. Als Zielsetzung formuliert das Einzelhandelskonzept die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandelszentralität sowie der Funktionsvielfalt des Sendener Hauptgeschäftsbereichs im Ortskern.

Der Bebauungsplan „Biete“ trägt dieser Anforderung bereits dadurch Rechnung, dass Wohnnutzungen in einigen Bereichen des Plangebietes im Erdgeschoss unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung ist jedoch festzustellen, dass die bestehende Nutzungsstruktur im Plangebiet aufgrund des insgesamt hohen Anteils an Wohnnutzungen nicht mit der Zweckbestimmung des festgesetzten Baugebietes vereinbar ist. Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Biete“ soll die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung daher unter Berücksichtigung der Anforderungen der Rechtsprechung und der heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Zudem wird mit der vorliegenden Änderung einem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zwecks wohnbaulicher Erweiterung nachgekommen.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 31.10.2022 bis zum 25.11.2022 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Sämtliche Unterlagen dieses Verfahrens stehen auch online auf der Homepage der Gemeinde Senden zum Download bereit: www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 -324 / -323 / -334 oder per Mail:

bauleitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Az.: IV 622-00

408308 Senden, 18.10.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

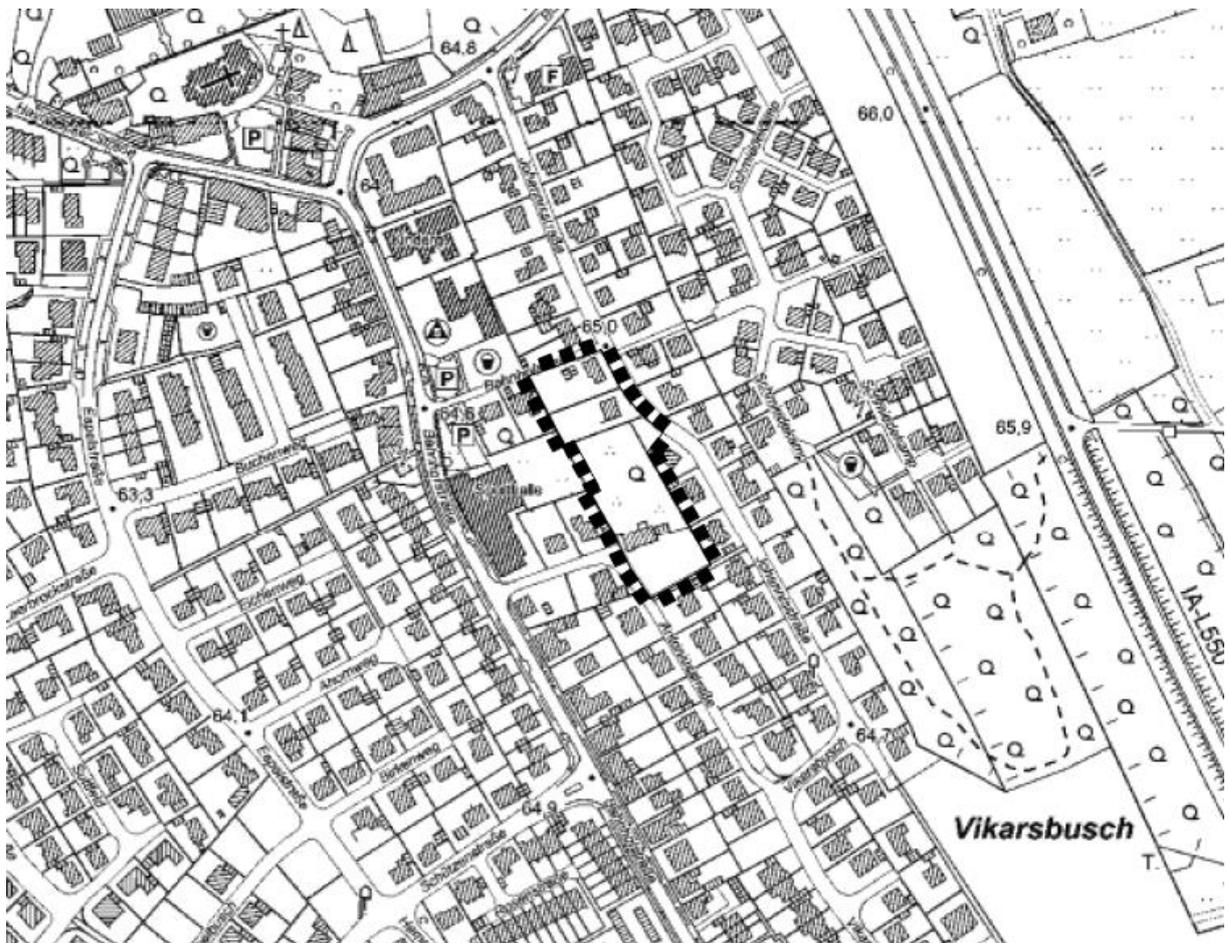
Lfd.Nr. 70

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Johannis- und Antoniusstraße, Bösensell

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Johannis- und Antoniusstraße“

- b) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Zwischen Johannis- und Antoniusstraße“ aufzustellen. Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich ist Teil dieser Bekanntmachung (siehe erste Seite).

Ziel der Planung ist im Sinne der Innenentwicklung die Errichtung von Wohngebäuden im bestehenden Siedlungsbereich zu ermöglichen, um möglichst neue Flächenversiegelung zu vermeiden und dem bestehenden Bedarf nach Wohnraum gerecht zu werden. Insgesamt wird somit die Wohnnutzung in der Gemeinde Senden weiterhin gestärkt.

- c) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

in der Zeit vom 31.10.2022 bis zum 25.11.2022 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Sämtliche Unterlagen dieses Verfahrens stehen auch online auf der Homepage der Gemeinde Senden zum Download bereit: www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 -324 / -323 / -334 oder per Mail:

bauleitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 18.10.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

Lfd.Nr. 71

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: September 2022

In dem Monat September 2022 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Damenfahrrad
- 2 Herrenfahrräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Katze
- 1 Blutzuckermessgerät
- 1 Handy
- diverse Brillen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 3 Herrenfahrräder
- 1 Hund
- 1 Ehering
- 1 Armband (gold)
- 1 Führerschein
- 1 Handtasche
- 1 Fahrradpacksack
- 1 Werkzeugkoffer für Zahntechnik
- diverse Turnbeutel

diverse Handys
diverse Geldbörsen
diverse Schlüssel
diverse Brillen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Kortmann', followed by a long horizontal line extending to the right.

Senden, 18.10.2022

i. A. Melanie Kortmann